

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

LFK verhängt 36.000 Euro Geldbuße gegen Stuttgarter Influencerin

Wegen wiederholter Verstöße gegen die Kennzeichnung von Werbung hat die **Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg** (LfK) gegen eine in Stuttgart ansässige Influencerin eine Geldbuße von insgesamt 36.000 Euro verhängt. Zusammen mit der Verfahrensgebühr und den Auslagen muss die Influencerin einen Gesamtbetrag von 37.803,50 Euro zahlen. Der Bußgeldbescheid ist bestandskräftig. Laut LfK ist es das höchste Bußgeld, das sie bislang gegen eine Influencerin oder einen Influencer verhängt hat. Die LfK setzt mit dem Bußgeldbescheid einen Beschluss der **Kommission für Zulassung und Aufsicht** (ZAK) um.

LFK:

Die Medienanstalt für
Baden-Württemberg

Bei der Influencerin handelt es sich um **Hanadi Diab**, die Fotos und Videos zu Lifestyle, Mode und Beauty postet. Allein auf dem Social-Media-Kanal *Instagram* folgen ihr mehr als 760.000 Menschen.

Werbung war teilweise gar nicht oder kaum erkennbar

Gegenstand des Verfahrens waren mehrere entgeltliche Kooperationen,

welche die Influencerin zwischen Mai und Juli 2025 in Instagram-Stories präsentierte. Für die Bewerbung der jeweiligen Produkte und Unternehmen erhielt sie Geldzahlungen sowie Sachleistungen von erheblichem wirtschaftlichem Wert. Ein Teil dieser werblichen Veröffentlichungen enthielt jedoch keinerlei Kennzeichnung. In anderen Fällen war eine Werbekennzeichnung zwar vorhanden, aufgrund der jeweiligen visuellen Gestaltung aber kaum wahrnehmbar. Für Nutzerinnen und Nutzer war der kommerzielle Charakter der Beiträge daher nicht auf den ersten Blick und zweifelsfrei erkennbar.

Erste Aufforderungen gab es in den Jahren 2020 und 2022

Die LfK hatte die Influencerin bereits in den Jahren 2020 und 2022 mehrfach auf die medienrechtlichen Vorgaben und die Anforderungen an eine ausreichend deutliche Kennzeichnung von Werbung hingewiesen. Dennoch wurden auch in der Folgezeit werbliche Inhalte ohne Kennzeichnung oder mit einer nur schwer erkennbaren Kennzeichnung veröffentlicht. Bei der Bemessung der Geldbuße wurden unter anderem die wiederholten Verstöße, die hohe Reichweite des Instagram-Angebots, die wirtschaftliche Bedeutung der Kooperationen und die zuvor erfolgten Hinweise der LfK berücksichtigt.



Foto: Andreas Dalferh / LfK

LFK-Präsident **Dr. Wolfgang Kreißig**: „Werbung darf nicht erst auf den zweiten Blick als solche erkennbar werden. Gerade reichweitenstarke Influencerinnen und Influencer tragen eine besondere Verantwortung für Transparenz. Nutzerinnen und Nutzer müssen unmittelbar erkennen können, ob sie einen redaktionellen oder persönlichen Inhalt sehen, oder ob es sich um bezahlte kommerzielle Kommunikation handelt. Bei der Bemessung einer Geldbuße wird auch der wirtschaftliche Vorteil berücksichtigt, der durch die nicht oder unzureichend gekennzeichneten Werbeeinhalte erzielt wurde. Die Geldbuße soll diesen Vorteil übersteigen und damit sicherstellen, dass sich Verstöße gegen die Werbekennzeichnungspflicht wirtschaftlich nicht lohnen.“ (ps)

Diese Woche: 12 Titel

c

cable vision health
cable vision local

D

Das DeutschLand - mit Maraam Tarraf
Das Millionenspiel
Dental Marketing Heroes

G

Good Terms

H

Healthcare Marketing Heroes
Healthcare-Marketing-Köpfe

I

INSELBANDE

L

LIGHTWEIGHTS

M

Millionenspiel

Z

Zwei an Weihnachten

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Das DeutschLand - mit Maraam Tarraf
Zwei an Weihnachten
LIGHTWEIGHTS
Good Terms

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

INSELBANDE

in allen sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, Socialmedia, inklusive Offline- und Onlinedienste, Online Plattformen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Streamingdienste, Film-, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Darbietungen und ähnliche Inhalte, Messen, Events, Konzerte, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, Textilien, Raumdüfte, Parfume, Kerzen, Taschen, Rucksäcke, Koffer, Schmuck, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art, E-Books, Podcasts, Online-Kurse, Vorträge, Webinare, Social Media Inhalte sowie für Software-Erzeugnisse, Apps, Anwendungsprogramme, Datenträger und Titel von Software im Zusammenhang mit SaaS-Dienstleistungen und PaaS-Dienstleistungen, Schreibweisen und Darstellungsformen.

Lukas Bürger,
Gasthausstrasse 13, 46509 Xanten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

Millionenspiel

Das Millionenspiel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle
Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse,
Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale
Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch
für:

Dental Marketing Heroes

Healthcare Marketing Heroes

Healthcare-Marketing-Köpfe

cable vision health

cable vision local

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen,
Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeug-
nisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art,
elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-
ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der
auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise
Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung
der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die al-
leinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme
nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung
von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-
Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de